Schulordnung des Richard-Wossidlo-Gymnasiums Waren (Müritz)

Präambel

Diese Schulordnung ist gültig für die Schulgebäude und deren Räume, einschließlich der Turnhallen sowie das Schulgelände. Das Schulgelände umfasst den eingefriedeten Bereich vor dem Wossidlohaus und dem Leibnizhaus, den gepflasterten Pausenhof, die Parkflächen für PKW und Fahrräder, den Weg hinter den Turnhallen sowie alle Rasenflächen, einschließlich der Rasenflächen um die Turnhalle.

Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler respektieren diese Ordnung und setzen deren Forderungen durch. Die Schulordnung soll den allgemeinen Schulbetrieb regeln, alle vor gesundheitlichen Risiken bewahren und die Grundlagen für gute Lern- und Lehrbedingungen schaffen.

Sofern schulfremde Personen die Schulgebäude betreten, haben sie sich im Sekretariat anzumelden. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist ihnen gestattet, sofern dies für den Besuch der Sportanlagen erforderlich ist.

§ 1 – Schulweg

1. Für Fahrräder und Krafträder sind nur die dafür vorgesehenen Abstellmöglichkeiten zu nutzen. Die Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.
2. Das Fahren mit Fahrrädern und Krafträdern auf dem Schulgelände ist untersagt.
3. Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist mit Ausnahme der gekennzeichneten Parkflächen grundsätzlich untersagt.
4. Unfälle auf dem Weg zur Schule sind umgehend im Sekretariat anzuzeigen.

§ 2 – Unterrichts- und Pausenzeiten

08.00 – 08.45 Uhr	Unterricht
08.45 – 09.30 Uhr	Unterricht
09.30 – 09.50 Uhr	1. Große Pause
09.50 – 10.35 Uhr	Unterricht
10.35 – 11.20 Uhr	Unterricht
11.20 – 12.00 Uhr	2. große Pause
12.00 – 12.45 Uhr	Unterricht
12.45 – 12.50 Uhr	kleine Pause
12.50 – 13.35 Uhr	Unterricht
13.35 – 13.40 Uhr	kleine Pause
13.40 – 14.25 Uhr	Unterricht
14.25 – 14.30 Uhr	kleine Pause
14.30 – 15.15 Uhr	Unterricht

§ 3 – Umgang miteinander

1. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte gehen höflich und respektvoll miteinander um. Im Umgang miteinander dürfen keine diskriminierenden Äußerungen verwendet und keine physische oder psychische Gewalt ausgeübt werden.
2. Alle Lehrkräfte, die Schulsachbearbeiterinnen und die Hausmeister sind gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Schule weisungsberechtigt.

3. Gefährdende Handlungen gegenüber in der Schule tätigen Personen und gegenüber Schülerinnen und Schülern sind zu unterlassen. Das Werfen mit Gegenständen (Steine, Dosen, Schneebälle usw.) sowie das Fußballspielen auf dem Schulhof sind untersagt.
4. Waffen, waffenähnliche Gegenstände und auch deren Imitate sind in der Schule verboten und werden eingezogen.
5. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und in den Gebäuden verboten. Das Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Shishas. Das Mitbringen und der Genuss von Alkohol und anderen Drogen sowie Energydrinks sind in der Schule, auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen verboten.
6. Das Mitbringen und die Verbreitung von pornografischem oder verfassungsfeindlichem Material sind verboten.
7. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude mitverantwortlich und haben deshalb Abfälle in die entsprechenden Behälter zu werfen. Das Schulgelände und die Schulanlagen sind pfleglich zu behandeln und dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Schülerinnen und Schüler, die vorsätzlich zur Beschädigung oder Verschmutzung von Schuleigentum beitragen, werden zur Schadensbeseitigung und zum Schadenersatz herangezogen.
8. Unsere Schule ist ein Ort des Lernens, an dem sich alle Beteiligten angemessen kleiden. Auf Freizeitkleidung, wie man sie am Strand oder im Freibad trägt (pofreie Hosen/ zu kurze Röcke, der Po muss vollständig bedeckt sein), sowie übertiefe Dekolletés ist zu verzichten. Wir wollen offen, freundlich und respektvoll miteinander umgehen. Daher ist eine Bekleidung mit provokanten Motiven, z. B. rechtsradikal, gewaltverherrlichend oder sexistisch, verboten. Auch Bekleidung, die das Gesicht vermummt bzw. verschleiert sowie das Tragen von Kappen oder Mützen im Unterricht ist nicht gestattet. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Regelung kann durch die Schulleitung das Umziehen oder das Tragen schuleigener übergroßer Shirts angewiesen werden.

Für den Sportunterricht können auf Grund von Sicherheitsanforderungen darüber hinaus gehende Regelungen getroffen werden.

9. Tiere aller Art in die Schule mitzubringen ist grundsätzlich untersagt.
10. Geldsummen und Wertgegenstände sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Bei Verlust werden sie nicht ersetzt.
11. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
12. Unfälle sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
13. Für das Verhalten bei Alarm gelten gesonderte Festlegungen. Sie sind gewissenhaft einzuhalten.

§ 4 – Unterricht

1. Der Unterricht beginnt um 8:00 Uhr. Die Häuser werden im Allgemeinen um 7:00 Uhr geöffnet. Um 7:45 Uhr öffnen die Lehrkräfte die Unterrichtsräume.
2. Die Fachräume für Chemie, Biologie, Physik und Informatik dürfen von Schülerinnen und Schülern nur bei Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Die Vorbereitungsräume und Lehrkräftezimmer betreten Schülerinnen und Schüler nur nach Aufforderung.
3. Das Verhalten in den Fachräumen und den Sportstätten wird durch gesonderte Ordnung geregelt.
4. Alle Schülerinnen und Schüler sind spätestens um 07.55 Uhr mit dem Klingelzeichen im Unterrichtsraum und sind zum Stundenbeginn unterrichtsbereit. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet bei Verspätung über den Zutritt zum Unterrichtsraum.
5. Zu Beginn jeder Stunde überprüft die Lehrkraft die Anwesenheit und vermerkt fehlende Schülerinnen und Schüler.

6. Ist eine Lehrkraft 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend, meldet sich die Klassensprecherin oder der Klassensprecher unverzüglich im Sekretariat.
7. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind Klausuren und andere Lernerfolgskontrollen mit Kugelschreiber oder Füllhalter zu schreiben (schwarz oder blau).
8. Alle Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit an ihren Arbeitsplätzen verantwortlich. Schäden an Stühlen, Tischen und anderen Einrichtungsgegenständen sind sofort den unterrichtenden Lehrkräften zu melden.
9. Lehr- und Lernmittel sind mit Rücksicht auf deren weitere Nutzung pfleglich zu behandeln.
10. Im Krankheitsfall von Schülerinnen und Schülern ist durch die Erziehungs- bzw. Fürsorgeberechtigten die Schule bis spätestens um 8:00 Uhr zu informieren. Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Unterrichtstag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs unaufgefordert bei der Klassenleitung (Jahrgangsstufe 7-10) oder der Oberstufenkoordination (Jahrgangsstufe 11 und 12) vorzulegen.
11. Die Lehrkräfte beginnen und schließen jede Unterrichtsstunde pünktlich.

§ 5 – Verhalten in den Pausen

1. Vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen werden die Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte beaufsichtigt. Alle Schülerinnen und Schüler gehen während der kleinen Pausen ohne Umwege zum nächsten Unterrichtsraum.
2. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist untersagt.
3. In den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7-10 unaufgefordert auf den Schulhof. Außerdem stehen ihnen die Stehtische im Verbinder zur Verfügung.
4. Während der Öffnungszeiten steht der Bereich der Cafeteria den Nutzerinnen und Nutzern des Angebots der Cafeteria zur Esseneinnahme zur Verfügung. Die Cafeteria steht während der Frühstückspause allen Schülerinnen und Schülern in Verbindung mit geeigneten Sitzgelegenheiten zur Verfügung.
5. Wird eine Hofpause wegen Wettereinwirkung abgeklingelt, können die Schülerinnen und Schüler in den Räumen verbleiben, in denen sie nach dieser Pause Unterricht haben. Die Räume sind zu lüften. Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Lehrkräfte beaufsichtigt.
6. Nach der letzten Stunde in einem Unterrichtsraum sind in Verantwortung der unterrichtenden Lehrkräfte die Stühle hoch zu stellen, das Licht auszuschalten und die Fenster zu schließen.
7. Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und sind stets in sauberem Zustand zu verlassen.
8. Die Bibliothek steht zu den Öffnungszeiten allen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften zur Verfügung.
9. Das Schulgelände darf während der Pausen und Freistunden nicht verlassen werden. Auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten kann die Schule das Verlassen des Schulgeländes gestatten. Diese Erlaubnis kann durch die Schule zurückgezogen werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird bzw. die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler dies erfordert.

§ 6 – Nach dem Unterricht

1. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Fahrschülerinnen und Fahrschüler können sich im Untergeschoss des Leibnizhauses, dem Verbinder und der Cafeteria aufhalten.
2. Für alle Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts tragen die betreuenden Lehrkräfte die Verantwortung. Diese Veranstaltungen müssen vorher bei der Schulleitung angemeldet werden.

§ 7 – Allgemeine Hinweise

1. Die Netiquette zum Umgang mit digitalen Informationsmedien wird als Anlage A, die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte als Anlage B sowie die Regelungen zu Leistungsnachweisen, Fehlzeiten und Freistellungen als Anlage C Bestandteil der Schulordnung.
2. Verstöße gegen diese Schulordnung können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 60 und § 60a Schulgesetz MV nach sich ziehen.
3. Diese Schulordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe durch Beschluss der Schulkonferenz vom 01. Oktober 2015 in Kraft.
4. Die Schulordnung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Schulkonferenz am 30. September 2026.

Anlage A
Netiquette zum Umgang mit digitalen Informationsmedien

1) Ich lese einmal pro Tag meine Mails und Teams-Nachrichten. Dies gilt nicht an Ferien- und Krankheitstagen oder am Wochenende.
2) Nach 16.00 Uhr besteht keine Verpflichtung, schulische Mails oder Teams-Nachrichten zu lesen oder auf diese zu reagieren.
3) Ich checke den Stundenplan des folgenden Tages zwischen 15.15 Uhr und 16.00 Uhr. Aktuelle Änderungen für den Unterrichtstag erfahre ich um 07.30 Uhr.
4) Ich antworte auf Mails und Teams-Nachrichten für gewöhnlich innerhalb von 24 Stunden an Unterrichtstagen.
5) Ich schreibe Teams-Nachrichten oder Mails überwiegend in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an Unterrichtstagen.
6) Ich formuliere in einer Mail oder Teams-Nachricht zu einem Sachverhalt Anrede und Gruß.
7) Ich schicke Mails nur an Personen, die die Sache betrifft. Dabei verwende ich für gewöhnlich keine BCC.
8) Ich erteile/ erhalte keine Hausaufgaben oder andere Arbeitsaufträge via Mail oder Teams von einem Schultag auf den anderen bzw. von Freitag zu Montag.
9) Ich erhalte keine Ankündigung von Leistungskontrollen oder Klausuren via Mail oder Teams. Die einzige Ausnahme sind Nachschreibetermine.

Anlage B
Nutzungsordnung digitaler Endgeräte

am Richard-Wossidlo-Gymnasium Waren

Präambel

Digitale Endgeräte sind Teil der Lebensrealität der Schülerinnen und Schüler. Ihre Nutzung im schulischen Kontext soll das Lernen unterstützen, die Medienkompetenz fördern und gleichzeitig den Schutz der Persönlichkeit, einen ungestörten Unterrichtsablauf sowie die sozialen Beziehungen im Schulalltag wahren. Diese Ordnung regelt den verantwortungsbewussten und pädagogisch begründeten Umgang mit digitalen Endgeräten an unserer Schule.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler sowie für weitere Beteiligte im schulischen Kontext – auf dem Schulgelände, in Unterrichtsräumen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule.

§ 2 – Mitbringen und Aufbewahrung

(1) Private Smartphones und andere netzwerkfähige Geräte dürfen mitgeführt werden. Während des Unterrichts und schulischer Angebote bspw. im Ganztagsbereich, in der Zeit der kleinen Pausen sowie in den großen Pausen, soweit sich die Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria aufhalten, und im Rahmen von Schulveranstaltungen müssen die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche oder an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort aufbewahrt werden. Eine Nutzung im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft zulässig.

(2) Die Schule behält sich das Recht vor, Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung, Aufladung und Nutzung schulischer Geräte zu definieren. Ein unsachgemäßer Umgang oder eine zweckwidrige Nutzung kann zum Ausschluss von der Nutzungserlaubnis führen.

§ 3 – Nutzung von privaten Tablets und Laptops im Unterricht

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 9 bis 12 ist es nach Unterzeichnen einer entsprechenden Vereinbarung gestattet, während des Unterrichts einen Laptop, ein Tablet o.ä. für unterrichtliche Zwecke zu benutzen. Ziel ist es, für diese Schülerinnen und Schüler die schulische Arbeit effizienter zu gestalten. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Entscheidung über die Nutzung des Geräts obliegt der unterrichtenden Lehrkraft.
- Das Betreiben von Programmen und Diensten, die nicht abgestimmt sind, ist nicht gestattet.
- Schriftliche Kontrollen (Tests, Klausuren) werden weiterhin per Hand auf Papier geschrieben. Das Gerät steht dann nicht zur Verfügung.
- Hausaufgaben oder andere schriftliche Hausarbeiten legen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ausgedruckt vor. Es sei denn, es ist anders vereinbart.
- Die Schülerinnen und Schüler haben ihre Aufzeichnungen so zu sichern, dass bei einem technischen Defekt kein Verlust entsteht.
- Für die Einsatzbereitschaft des Gerätes sind die Schülerinnen und Schüler selbst verantwortlich. Die Geräte können, wenn es technisch und organisatorisch möglich ist, im Unterricht geladen werden.
- Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Schäden.
- Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler durch die Bereitstellung von Software.
- Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle Regelungen und Bestimmungen der Hausordnung, des § 70 des Schulgesetzes, des Datenschutzgesetzes und der Schuldatenschutz-Verordnung bezüglich des Umgangs mit persönlichen Daten, Bildern, Filmen u.ä. einzuhalten.
- Bei Verstößen gegen die festgelegten Regeln wird die entsprechende Vereinbarung ungültig.

Anlage B
Nutzungsordnung digitaler Endgeräte

In begründeten Fällen kann die Nutzung der Geräte durch die Lehrkräfte untersagt werden.

§ 4 – Ziel und Zweck der Nutzung

(1) Die Nutzung digitaler Endgeräte dient der Unterstützung schulischer Lernprozesse und erfolgt ausschließlich auf Weisung der Lehrkraft.

(2) Der Einsatz schulisch nicht administrierter Geräte im Unterricht ist nur in pädagogisch begründeten konkreten Lernsituationen ab Klassenstufe 7 erlaubt. Damit verbundene Belehrungen sind schriftlich zu dokumentieren.

§ 5 – Bild- und Tonaufnahmen

(1) Das Anfertigen oder Weitergeben von Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ist untersagt, soweit nicht im Rahmen des Unterrichts durch die Lehrkraft etwas Anderes bestimmt wurde.

(2) Zuwiderhandlungen werden als schwerwiegender Verstoß gewertet und können schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Einzug des Geräts (§ 60 Absatz 2 Nr. 8 SchulG M-V) sowie zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

§ 6 – Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungssituationen und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen sind alle privaten digitalen Geräte auszuschalten und an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

(2) Das unerlaubte Mitführen eines digitalen Geräts während einer Leistungserhebung gilt als Täuschungsversuch.

(3) Der Einsatz digitaler Geräte oder Dienste zur Leistungserbringung ist nur nach ausdrücklicher Freigabe durch die Lehrkraft erlaubt.

§ 7 – Künstliche Intelligenz (KI)

(1) Der Einsatz von KI-Anwendungen zur Erstellung oder Bearbeitung schulischer Leistungen ist ohne Zustimmung der Lehrkraft untersagt.

(2) Eine pädagogisch begleitete Nutzung kann in Einzelfällen gestattet werden. Die Nutzung von KI ist entsprechend zu dokumentieren. Geschieht dies nicht, ist dies als Täuschungsversuch zu werten.

§ 8 – Schulveranstaltungen außerhalb der Schule

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes erfordert die Nutzung digitaler Endgeräte besondere Aufmerksamkeit. Entsprechende Belehrungen der Schule sind von den Erziehungsberechtigten auf den jeweiligen Einwilligungserklärungen zu unterschreiben. Die Entscheidung über eine Einzelfallregelung obliegt der Schulleitung.

§ 9 – Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen (§§ 60 und 60a SchulG M-V) nach sich ziehen. Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen.

§ 10 – Inkrafttreten und Aktualisierung

Die Nutzungsordnung digitaler Endgeräte ist Teil der Schulordnung und tritt am 17.06.2026 in Kraft. Sie wird regelmäßig durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Anlage C
Regelungen zu Leistungsnachweisen, Fehlzeiten und Freistellungen

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die geltende Schulordnung des Richard-Wossidlo-Gymnasiums. Sie konkretisieren die Verantwortung von Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Leistungsnachweisen, Fehlzeiten und Freistellungen. Ziel ist es, sowohl die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler zu stärken als auch eine einheitliche Vorgehensweise zu verankern.

1. Eigenverantwortung bei Leistungsnachweisen

Schülerinnen und Schüler sind selbst dafür verantwortlich, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Sollte die Anzahl der vergebenen Noten aus von den Schülerinnen und Schülern zu vertretenden Gründen nicht für eine Bewertung zum Schulhalbjahr oder gar Endjahr ausreichen, so liegt die Verantwortung für eine Nichtbeurteilbarkeit und ggf. Nichtversetzung nicht bei der Schule, sondern bei den Schülerinnen und Schülern.

Wer einen Leistungsnachweis versäumt hat, nimmt eigenständig und zeitnah via E-Mail oder Teams-Nachricht Kontakt mit der zuständigen Fachlehrkraft auf, um das weitere Vorgehen bspw. die Vereinbarung eines Nachschreibetermins zu klären.

2. Nachschreibetermine

Versäumte schriftliche Lernerfolgskontrollen müssen in der Regel, Klausuren müssen grundsätzlich nachgeholt werden, sofern ein nachvollziehbarer und nicht selbst zu vertretender Grund vorliegt. Die Initiative zur Vereinbarung eines Nachschreibetermins liegt bei der Schülerin bzw. dem Schüler. Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, Schülerinnen und Schüler individuell an ausstehende Leistungsnachweise oder Nachschreibetermine zu erinnern. Nachschreibetermine finden zentral freitags in der 7. und 8. Unterrichtsstunde statt. Eine individuelle Terminvereinbarung darüber hinaus ist möglich, sofern die Lehrkraft dies befürwortet.

Unentschuldigtes Fehlen bei vereinbarten Nachschreibeterminen wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

3. Unentschuldigte Fehlzeiten

Regelmäßige Anwesenheit ist eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und für die Teilnahme an Leistungsnachweisen.

Bei **zehn unentschuldigten Fehlstunden** wird ein gemeinsames Gespräch einberufen. Daran nehmen grundsätzlich teil:

- die Schülerin bzw. der Schüler,
- die Erziehungsberechtigten,
- die Klassenleitung,
- die Schulsozialarbeit,
- die Schulleitung.

Ziel des Gesprächs ist es, die Ursachen der Fehlzeiten zu klären, verbindliche Vereinbarungen zu treffen und geeignete Unterstützungsmaßnahmen festzulegen.

Für die Qualifikationsphase gelten darüber hinaus die Regelungen der APVO.

4. Auffällige entschuldigte Fehlzeiten

Auch bei entschuldigten Fehlzeiten kann ein Gespräch erforderlich sein, wenn Umfang, Häufung oder Zeitpunkt der Fehlstunden eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht oder an Leistungsnachweisen beeinträchtigen. Ein solches Gespräch kann insbesondere stattfinden, wenn einzelne Fächer oder Unterrichtstage wiederholt betroffen sind oder wenn sich Fehlzeiten auffällig mit angekündigten Leistungsnachweisen überschneiden.

Über die Notwendigkeit eines Gesprächs entscheidet die Schule im Einzelfall.

Anlage C
Regelungen zu Leistungsnachweisen, Fehlzeiten und Freistellungen

5. Arzttermine und Freistellungen

Arzt- und Behandlungstermine sollen grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit vereinbart werden. Ist dies nicht möglich, muss rechtzeitig eine Freistellung beantragt werden. Hierfür ist ausschließlich das auf der Schulhomepage bereitgestellte Antragsformular zur Freistellung zu verwenden. Anträge für jegliche Freistellungen sind in der Regel 14 Tage vor dem Termin einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schule einen Nachweis verlangen.

6. Teilnahme an Klausuren trotz Krankschreibung

Schülerinnen und Schüler, die arbeitsunfähig bzw. krankgeschrieben oder krankgemeldet sind, können nur dann an einer Klausur oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich wünschen und schriftlich erklären.

Dafür ist erforderlich:

- eine schriftliche Einwilligung der Schülerin bzw. des Schülers;
- bei Minderjährigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Schulhomepage und muss vor der Teilnahme am Leistungsnachweis bei der unterrichtenden Fachlehrkraft sowie bei der Klassenleitung bzw. beim Oberstufenkoordinator eingereicht werden. Mit der freiwilligen Teilnahme wird bestätigt, dass der Leistungsnachweis trotz bestehender Krankschreibung erbracht werden soll. Eine nachträgliche Berufung auf die Krankschreibung zur Aufhebung oder Wiederholung des Leistungsnachweises ist grundsätzlich nicht möglich.